



Datum: 01.09.2015

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Finanzabteilung/Steuerabteilung	Sachbearb.: Frau Albers
-----------	---	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

**TOP: Abfallgebühren für das Jahr 2016
- Satzungsbeschluss**

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt

a) die in § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Schmallenberg in der Fassung des 6. Nachtrages vom 11.11.2013 festgesetzten Gebühren für das Jahr 2015 beizubehalten.

b) den als Anlage 3 beigefügten Entwurf zum 7. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zu a)

Die Stadt Schmallenberg erhebt zur Deckung des Aufwandes aus der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren gem. § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) in Verbindung mit der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Schmallenberg. Die durch die Gebührenerhebung erzielten Erträge sollen dabei die entstehenden Aufwendungen decken. Kostenüberdeckungen sollen innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ende der Kalkulationsperiode ausgeglichen werden.

In den Jahren 2010 – 2013 wurden bei der kostenrechnenden Einrichtung „Abfallentsorgung“ Kostenüberschüsse erwirtschaftet. Für den Zeitraum 2014 – 2016 (Kalkulationszeitraum) wurde daher im Jahr 2013 eine Kalkulation erstellt, mit dem Ziel, die Überschüsse konstant einzusetzen und die Gebühr für den gewählten Kalkulationszeitraum stabil zu halten.

Die aktuell für das Jahr 2016 erstellte Kalkulation ergibt eine Unterdeckung von 131.900 € (siehe Seite 3 der Anlage 1 zur Vorlage). Den erwarteten Gesamtaufwendungen aus der Abfallentsorgung in Höhe von 1.599.400 € stehen, unter Annahme der Gebührensätze des Jahres 2015, Erträge in Höhe von insgesamt 1.467.500 € gegenüber. Die Erträge setzen sich

neben den Abfallgebühren aus dem Verkauf blauer Müllsäcke sowie Elektroaltgeräten, der Mülltonnentauschgebühr sowie der Transportkostenerstattung zusammen.

Die in der Kalkulation für das Jahr 2016 berücksichtigten Aufwendungen wurden anhand des Abrechnungsergebnisses des Jahres 2014 sowie den aktuellen Aufwendungen des Jahres 2015 ermittelt. Abweichungen der Ansätze 2016 gegenüber dem Jahr 2015 für die Einsammlung von Sperr-/Restabfall sowie dem Tausch von Abfallgefäßen ergeben sich durch Verschiebungen von Abfallmengen und geringeren Tauschvorgängen, die sich im Jahresergebnis 2014 sowie anhand aktueller Tendenzen im Jahr 2015 abzeichnen.

Der Sonderposten „Gebührenaussgleich“ beträgt 444.577,53 €, Stand 31.12.2014. Der Fehlbetrag des Jahres 2016 kann durch Entnahme aus dem Sonderposten gedeckt werden. Die Entwicklung des Sonderpostens der vergangenen Jahre ist in Anlage 3 zur Vorlage dargestellt. Aus heutiger Sicht kann die Gebühr für das Jahr 2017 ebenfalls stabil gehalten werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die in § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Schmallenberg in der Fassung des 6. Nachtrages vom 11.11.2013 festgesetzten Gebühren auch für das Jahr 2015 beizubehalten.

Zur Information:

Einwohner-/Einwohnergleichwert:	23,50 €
120-l Reststoffgefäß:	58,00 €
240-l Reststoffgefäß:	112,00 €

Zu b)

Für die Bioabfallentsorgung wird ein Gefäß ohne eigene Gebühr bereitgestellt, auch für die Entsorgung von Papier/Pappe. In den vergangenen Monaten kam es vermehrt zu Missverständnissen im Hinblick auf die Formulierung des sog. „Eigenkompostiererabschlag“ in der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung.

„ § 4 Abs. 2:

Für Eigenkompostierer, die gem. § 9 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Schmallenberg vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung befreit sind werden folgende Abschläge auf die in Abs. 1 aufgeführten Gebührensätze gewährt:

Abschlag 120-l Reststoffgefäß:	9,00 €
Abschlag 240-l Reststoffgefäß:	19,00 € ¹

Diese Regelung findet Anwendung auf alle Haushalte, die keine Biotonne nutzen und den Bioabfall komplett auf dem eigenen Grundstück kompostieren. Diese Reduzierung ist rechtlich geboten, weil die Haushalte die Bioabfallentsorgung nicht in Anspruch nehmen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich die Gebühr für

- das 120-l Reststoffgefäß von 58,- € um 9,- € auf 49,- € und für
- das 240-l Reststoffgefäß von 112,- € um 19,- € auf 93,- € mindert.

Eine Vielzahl von Einwohnern versteht diese Regelung jedoch dahingehend, dass Ihnen der Abschlag auch zusteht wenn sie neben der Biotonne zusätzlich einen Kompost nutzen.

Zur Verdeutlichung wird vorgeschlagen, immer dann, wenn eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Bioabfallentsorgung besteht, weil anstelle der Nutzung eines Bioabfallgefäßes der Bioabfall vor Ort kompostiert wird, auf den bisherigen Gebührenabschlag zu

¹ 6. Nachtrag der Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Schmallenberg vom 11.11.2013

verzichten und als Gebührensatz den nach Abschlag sich errechnenden Gebührensatz in der Satzung zu regeln.

Das bedeutet dann, geregelt in § 4 Abs. 2 der geänderten Satzung, einen Gebührensatz für

- das 120-l Reststoffgefäß von 49,-€ und für
- das 240-l Reststoffgefäß von 93,-€.

Im Ergebnis ändert sich die Gebührenhöhe damit nicht. Vorgeschlagen wird daher, beigefügten 7. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schmallenberg als Satzung zu beschließen.